

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 05/2019

Mittwoch, 17.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
15	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2019	40
16	Bekanntmachung der Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019	46
17	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019	48
18	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1 (§ 71 BauGB) im Umlegungsverfahren Nr. 12 „Leversumer Straße-Südwest“	50
19	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 2 (§ 71 BauGB) im Umlegungsverfahren Nr. 12 „Leversumer Straße-Südwest“	52
20	Bekanntmachung des Bebauungsplans „Tüllinghofer Straße / Bahnhofstraße“ der Stadt Lüdinghausen	54
21	Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kastanienallee-Nordwest“ der Stadt Lüdinghausen	56
22	Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Große Busch-Nord“ der Stadt Lüdinghausen	58
23	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Alte Heide – West“ mit Entfallen der Satzung „Alte Heide“ (Satzung § 4 BauGB-MaßnahmenG) der Stadt Lüdinghausen	60

15/2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 683) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen mit Beschluss vom 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	56.990.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.812.000 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.863.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.990.700 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.954.800 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.827.500 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
2.436.800 €
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
29.291.000 €
festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v. H.

2. **Gewerbsteuer** auf 460 v. H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Erheblichkeit, Wertgrenzen, Stellenplan

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
 - c) sich auf internen Leistungsbeziehungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 30.000 € nicht überschreiten.
2. Über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Wertgrenze für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Teilfinanzplan wird mit 30.000 € festgesetzt (§ 4 Abs. 4 KomHVO).
4. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, ist diese freiwerdende Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe oder in eine Arbeitnehmerstelle umzuwandeln.
5. Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten.

Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/ Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe. Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestaltung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

6. Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden. Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig ist.

§ 9

Budgetierungsregelungen, Berichtswesen, Ermächtigungsübertragungen

1. Bildung von Budgets

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget. Mehrere Produkte können zu Budgets verbunden werden.

2. Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (z.B. § 14 KomHVO). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus, entscheidet der Bürgermeister oder der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht tangiert werden. § 21 Abs. 3 KomHVO ist zu beachten.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind von der Deckungsfähigkeit ausgenommen (§ 14 KomHVO).

Die Mittel aus internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit einbezogen.

3. Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge / -einzahlungen im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen / -auszahlungen im Budget entsprechend. Mindererträge im Budget vermindern die Aufwandermächtigung entsprechend.

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Berichtswesen

Die Produktverantwortlichen sind verpflichtet Ende August einen Zwischenbericht zu erstellen, in dem Stand und Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal zu erläutern sind (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung bzw. Maßnahmendurchführung, Prognose, eventuelle Maßnahmen zu Gegensteuerung).

Die Kämmerei erstellt auf Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht und legt diesem dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung vor.

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ist von den Produktverantwortlichen ein Jahresabschlussbericht zu erstellen, der die Endergebnisse und wesentlichen Entwicklung der Produkte im Jahresverlauf darstellt und erläutert. Die Kämmerei bezieht die Ergebnisse der Einzelberichte in den Lagebericht nach § 49 KomHVO ein. Gemäß § 95 Abs. 1 GO ist der Lagebericht dem Jahresabschluss beizufügen.

6. Ermächtigungsübertragungen

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW wird für Ermächtigungsübertragungen folgende Regelung getroffen:

- Übertragende Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
- Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen nach § 22 KomHVO NRW dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten der Bewirtschaftung oder Neuveranschlagung ausgeschöpft sind. Diese bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

Lüdinghausen, 19.02.2019

gez. Borgmann

Bürgermeister

gez. Vester

Schriftführer/in

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 28.02.2019 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 21.03.2019 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2019 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit im Verwaltungsgebäude der Stadt Lüdinghausen, im Zimmer 109, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 25. März 2019

gez. Borgmann

Bürgermeister

16/2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Lüdinghausen ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlbezirk 11 ist durch das Statistische Bundesamt und durch das IT.NRW gemäß dem Wahlstatistikgesetz in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen worden. Für diesen Bezirk erfolgt eine besondere Bekanntmachung am Wahllokal.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus und Gebäude der Volkshochschule zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lüdinghausen, 12.04.2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

17/2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

☒ die Gemeinde ☐ die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Lüdinghausen

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Lüdinghausen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12.30 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, Bürgerbüro Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Coesfeld durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lüdinghausen, 12.04.2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

18/2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Umlegungsausschuss

Stadt Lüdinghausen



Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidungen Nr. 1 (§ 71 BauGB) im Umlegungsverfahren Nr. 12 „Leversumer Straße-Südwest“

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die vom Umlegungsausschuss der Stadt Lüdinghausen am 27.02.2019 beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1 für das Umlegungsverfahren Nr. 12 „Leversumer Straße-Südwest“ der Stadt Lüdinghausen, Gemarkung Seppenrade, Flur 38, Flurstücke 80, 234 und 239 ist am 08.04.2019 durch Fristablauf unanfechtbar geworden.

Dieses wurde am 27.02.2019 durch Beschluss des Umlegungsausschusses, für den Fall der Nichtanfechtung innerhalb der Frist, festgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidungen Nr. 1 vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze veranlasst.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidungen Nr. 1 kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung während der unten aufgeführten Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lüdinghausen, Herrn ÖbVI Hans-Jochem Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See

Dienststunden:	Montag-Freitag	von	08.00-12.30 Uhr
	Montag-Donnerstag	von	13.00-16.30 Uhr

oder bei der Stadtverwaltung Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen,

Dienststunden:	Montag-Freitag	von	08.30-12.30 Uhr
	Montag-Mittwoch	von	14.00-16.00 Uhr
	Donnerstag	von	14.00-17.00 Uhr

schriftlich zu erheben oder während der Dienststunden zur Niederschrift zu erklären.

Lüdinghausen, 15.04.2019

gez. Schürmann
Vorsitzender

19/2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Umlegungsausschuss

Stadt Lüdinghausen



Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidungen Nr. 2 (§ 71 BauGB) im Umlegungsverfahren Nr. 12 „Leversumer Straße-Südwest“

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die vom Umlegungsausschuss der Stadt Lüdinghausen am 27.02.2019 beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 2 für das Umlegungsverfahren Nr. 12 „Leversumer Straße-Südwest“ der Stadt Lüdinghausen, Gemarkung Seppenrade, Flur 38, Flurstücke 79, 231, 232 und 240 ist am 08.04.2019 durch Fristablauf unanfechtbar geworden.

Dieses wurde am 27.02.2019 durch Beschluss des Umlegungsausschusses, für den Fall der Nichtanfechtung innerhalb der Frist, festgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidungen Nr. 2 vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze veranlasst.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidungen Nr. 2 kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung während der unten aufgeführten Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lüdinghausen, Herrn ÖbVI Hans-Jochem Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See

Dienststunden:	Montag-Freitag	von	08.00-12.30 Uhr
	Montag-Donnerstag	von	13.00-16.30 Uhr

oder bei der Stadtverwaltung Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen,

Dienststunden:	Montag-Freitag	von	08.30-12.30 Uhr
	Montag-Mittwoch	von	14.00-16.00 Uhr
	Donnerstag	von	14.00-17.00 Uhr

schriftlich zu erheben oder während der Dienststunden zur Niederschrift zu erklären.

Lüdinghausen, 15.04.2019

gez. Schürmann
Vorsitzender

20/2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

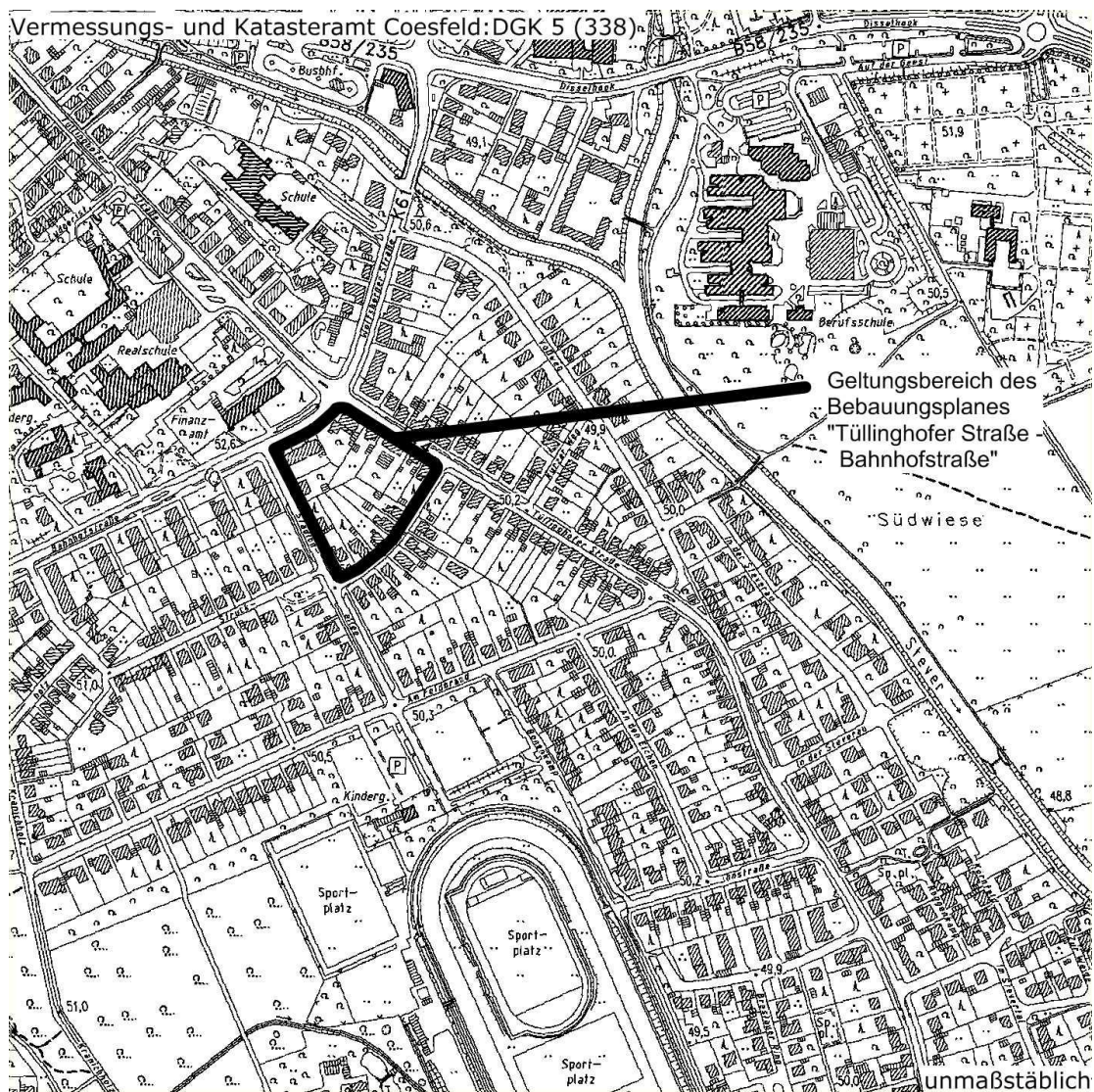
des Bebauungsplans „Tüllinghofer Straße / Bahnhofstraße“ der Stadt Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 den Bebauungsplan „Tüllinghofer Straße / Bahnhofstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung zu diesem Bebauungsplan beschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB ist für diesen Bebauungsplan eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen (www.luedinghausen.de) eingesehen werden.

Hinweise:

1.) Nach § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2.) Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3.) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 12.04.2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

21/2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

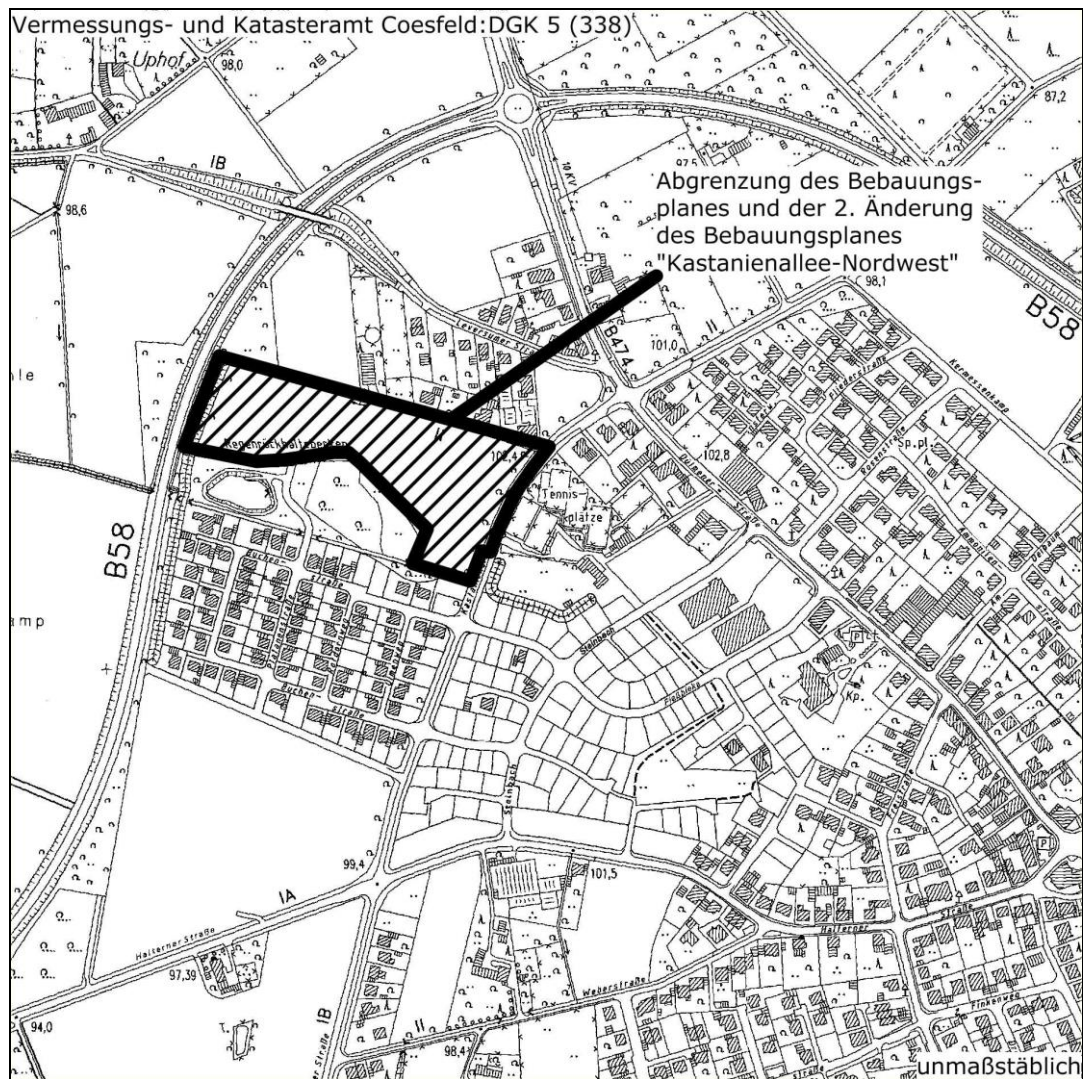
der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kastanienallee-Nordwest“ der Stadt Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kastanienallee-Nordwest“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB ist für diese Bebauungsplanänderung eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen (www.luedinghausen.de) eingesehen werden.

Hinweise:

1.) Nach § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2.) Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3.) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 12.04.2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

22/2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

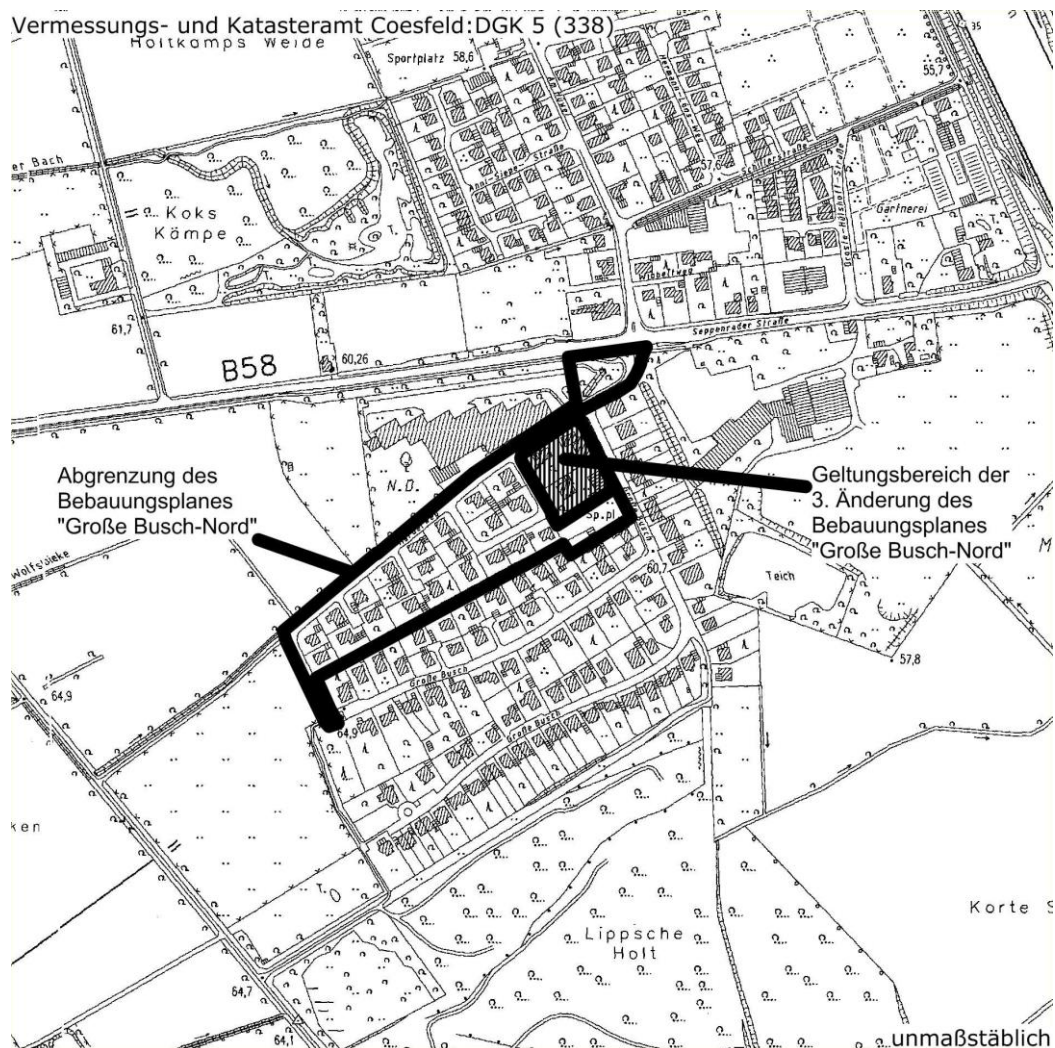
der 3. Änderung des Bebauungsplans „Große Busch-Nord“ der Stadt Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Große Busch-Nord“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB ist für diese Bebauungsplanänderung eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen (www.luedinghausen.de) eingesehen werden.

Hinweise:

1.) Nach § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2.) Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3.) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 12.04.2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

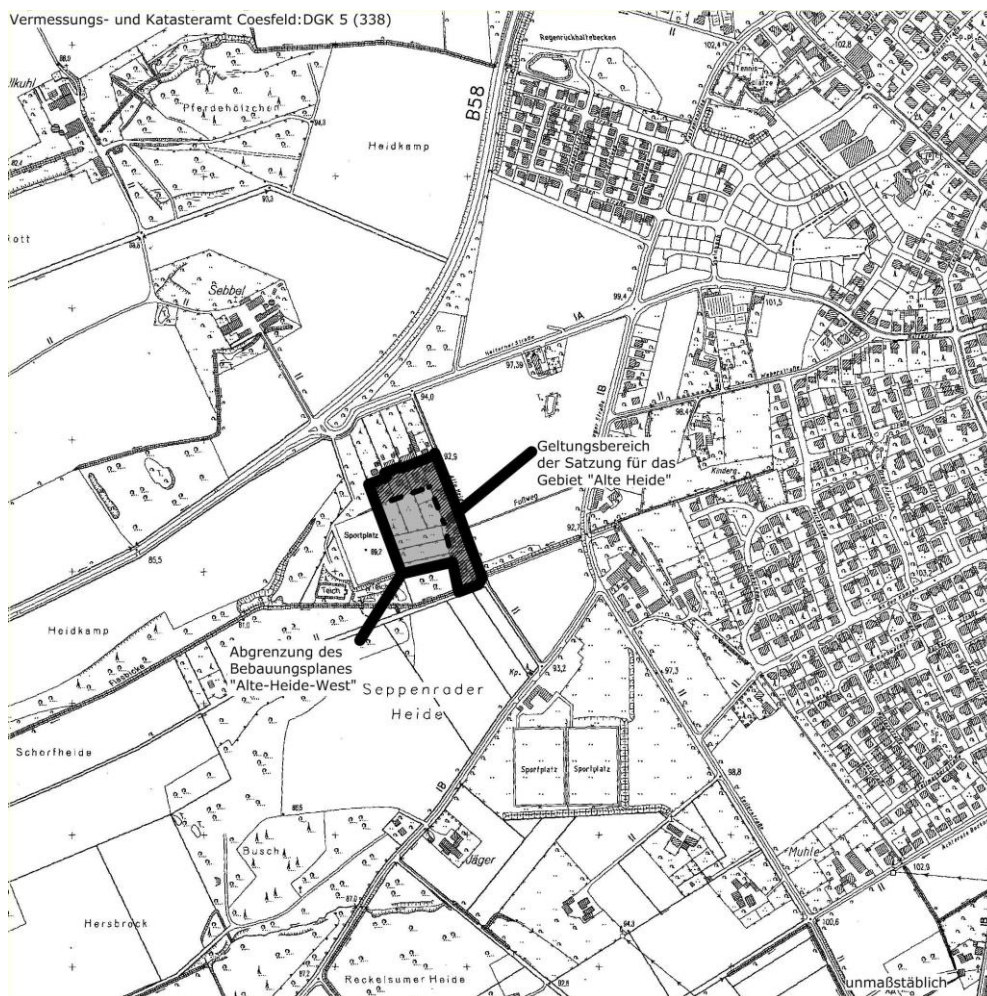
gez. Borgmann

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB ist für diesen Bebauungsplan eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab sofort im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen (www.luedinghausen.de) eingesehen werden.

Hinweise:

1.) Nach § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2.) Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3.) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 12.04.2019

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-204, Fax: 02591/926-220

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden.
Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter vester@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis:	0,70 €
Abonnementpreis:	12,00 € jährlich